

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
Martin-Luther-Ring 4 – 6

04109 Leipzig

LGS/Schruth

24.02.2009

**Bebauungsplan Nr. 232 "Erholungsgebiet Kulkwitzer See", Stadt Leipzig,
Ortsteile Lausen-Grünau und Miltitz**

Ihr Schreiben vom: 26.01.2009 Ihr Zeichen: 61.61.03-ze

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2009 –19059

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Sachsen bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Der Regionalverband Leipzig des NABU wurde in die Erarbeitung nachfolgender Stellungnahme einbezogen.

Der vorliegende Bebauungsplan für das Erholungsgebiet „Kulkwitzer See“ wird durch den NABU abgelehnt.

Begründung:

Das Naherholungsgebiet Kulkwitzer See sollte in erster Linie der Erholung der ortsansässigen Bevölkerung dienen, da sich in ihrem Wohnumfeld keine adäquaten Parkanlagen zur Naherholung befinden. Durch den nun vorliegenden Bebauungsplan wird fast ausschließlich der Ferntourismus gefördert und die Naherholung verdrängt. Dies steht im Widerspruch zum Stadtteilentwicklungskonzept und zum Grünordnungsplan der Stadt Leipzig.

Das Naherholungsgebiet ist planungsrechtlich ein Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Für Außenbereiche gelten beidseitig von Gewässern 15 m breite Uferrandstreifen als Schutzstreifen. Diese sind in der bisherigen Planung für die Zschampertaue nicht berücksichtigt!

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig geplante öffentliche Nutzung großflächiger zusammenhängender Grünräume für die Naherholung der Bewohner von den Quartieren 7 und 8 in Grünau, ist in diesem Plan nicht gegeben.

Der vorhandene öffentliche Rundweg ist nicht erkennbar. Die Uferbereiche müssen für alle zugänglich sein.

Die Uferzonen mit privaten Gebieten, wie Badestränden und Grünflächen auszuweisen und mit öffentlichem Wegerecht auszustatten funktioniert leider nicht. (zurzeit ist die Begehung Ufer Campingplatz auch am Tag nicht möglich.)

Der Schutz der wertvollen ökologischen Flächen (§ 26) im Bereich der Halbinsel Campingplatz SO 8 ist durch Anordnung von Touristischer Infrastruktur nicht gegeben. Gaststätten werden bis in die Nachtstunden frequentiert und stören geschützte Arten bei der Brut. Außerdem wird jetzt schon an anderen gastronomischen Einrichtungen (z.B. Rotes Haus) eine starke Vermüllung der Umgebung sichtbar, die ständig beseitigt werden muss. Zu den geschützten Biotopen werden weiträumige Abstände gefordert. Eine Abgrenzung (Zaun) zum Weiher ist infolge der touristischen Nutzung des Campingplatzes evtl. notwendig.

Das Sondergebiet 5 weist einige wertvolle ältere Bäume auf, diese sind unbedingt zu erhalten, die Bebauung ist auf den derzeitigen Stand als Bestandsschutz zu begrenzen.

Durch die intensive touristische Nutzung entstehen Belastungen die die Wasserqualität des Sees beeinträchtigen. -> auch Grundwasser ist sehr empfindlich nach Artikel II. 5 Seite 27

Beim Bau von Brücken über den Zschampert ist die Wanderung von Tieren unterhalb der Brücken zu beachten. Die Zschampertaue ist ein überregional fungierender Biotopkorridor. Da es sich bisher nicht um Siedlungsgebiet handelt sind hier mindestens beidseitig 15m Uferrandstreifen (ausgenommen bestehende Bebauung) zu gewährleisten. Ein überregional funktionierender Biotopkorridor muss schon aus den Zielstellungen von NATURA 2000 der EU weitere Merkmale berücksichtigen. So muss ein Verbund von Offenland-Gehölz- und Gewässerbiotopen berücksichtigt werden. Durch den NABU-Regionalverband wurde 2008 dem AfU der Stadt Leipzig eine entsprechende Biotopverbundplanung zugestellt. Die Maßnahmen SO9 und SO10 sind nicht vereinbar mit der überregionalen Biotopvernetzungsplanung. In diesem Zusammenhang wird auch die Planstraße 1 nicht benötigt

Die Gebiete SO9, SO10 und Planstraße 1 sind von wertvollen artenreichen Wiesen- und Staudenbrachen mit locker strukturierendem Pioniergehölzbestand bewachsen. Sie haben eine außerordentlich wertvolle Artenausstattung, die im Kapitel II.1.2 des Umweltberichtes unvollständig und völlig unzureichend beschrieben werden. Wenn der Umweltbericht, wie ausgeführt, eine wesentliche Grundlage für die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange ist, so müssen auch alle Schutzgüter vollständig aufgeführt werden. Bei den Brutvögeln z.B. sind erhebliche Defizite erkennbar, die entweder in einer unzureichenden Wiedergabe der UVP oder in einer mangelhaften Erfassung liegen.

Die Funktion der Planstraße 1 wird jetzt bereits von der Planstraße 2 und dem von dieser nach Norden führenden Seeweg erfüllt. Eine weitere Zerschneidung großflächig sehr wertvollen Wiesen-Gehölz-Mosaik-Landschaft ist nicht notwendig.

Für das Grundstück der devastierten Stallanlagen sieht der überregionale Biotopvernetzungsplan die Entwicklung einer kleinflächigen Wald/Gehölzparzelle vor. Wenn dies auf Grund von im Plan beschriebenen privaten Eigentumsverhältnissen hier nicht möglich ist, müsste dies auf Teilen der angrenzenden Fläche SO11 geschehen. Somit steht der östliche Teil der Fläche SO11 nicht zur Bebauung zur Verfügung, solange die Fläche der ehemaligen Stallanlagen als Sonderfläche aus der Planung ausgegrenzt wird.

Verlust großflächiger Grünflächen im Gebiet SO 11. Das Gebiet ist als Kaltluftentstehungsgebiet für das Regionalklima von Grünau wichtig. Dieser Effekt wird besonders durch die tiefe lange Ausbuchtung des Sees zwischen Campinginsel und SO11 als Frischluftkorridor befördert. Bei westlichen bis südlichen Windlagen wird die Frischluft durch diesen Frischluftkorridor gedrückt. Ebenso entsteht hier bei eigentlicher Windstille und starker Sonneneinstrahlung an der Uferböschung eine thermische Luftbewegung, die für Frischluftzirkulation ins Hinterland sorgt. Ausgleichsflächen in km- weiter Entfernung bringt da nichts.

Das Problem mit der Fütterung von Wasservögeln wird sich mit mehr Touristen verschlimmern. Darunter leidet die Wasserqualität des Kulkwitzer Sees, welches auch für Menschen gefährlich wird.

Der Parkplatz am SO3 berücksichtigt momentan noch nicht den beiderseits 15m breiten Uferschutzstreifen.

Zur Ausgleichsmaßnahme Nr. 4 ist zu berücksichtigen, dass bei Schaffung eines Kleingewässer- oder Feuchtlebensraumes dieser nicht durch zusätzliche Gehölzpflanzungen ausgeschattet wird. Eine entsprechende uferbegleitende Gehölzpflanzung ist zudem nicht notwendig, da sie sich kurzfristig spontan etablieren wird und zwar aus den Arten, die für den Standort am geeignetsten sind.

Die Ausgleichsmaßnahme Nr 6 ist in der vorliegenden Karte nicht genau räumlich zuordenbar. Im Uferbereich der Seebucht befinden sich jetzt bereits wertvolle Röhrichtstreifen und -initiale (unzureichende Kartierung von §26 Biotopen) die auf Grund der besonders schlechten trophischen Bedingungen in der Bucht und der starken Verlandungstendenz unbedingt erhalten und gefördert werden müssen. Sie sind die einzige Selbstreinigungskraft, die der ausgesprochen schlechte Seeteil hier natürlicherweise hat. Jeglicher Eingriff in Form der Pflanzung von das Röhricht beschattenden oder im Wurzelraum konkurrierenden Gehölzen verbietet sich aus Gründen der ökologischen Stabilisierung dieses Bereiches.

Die Ausgleichsmaßnahme Nr. 7 bezieht sich auf eine Fläche, die bereits mit wertvoller Gehölzstruktur aus natürlicher Etablierung bewachsen wird. Insofern verbietet sich hier diese Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichsmaßnahme Nr. 8 ist gebunden an SO9 und mit dieser überflüssig. Sollte SO9 genehmigt werden, so befinden sich jetzt bereits im Bereich der Ausgleichsmaßnahme 8 wertvolle Gehölzstrukturen spontan etablierter Pioniergehölze (Birkengruppen, Weißdorngebüsch). Eine Entfernung für eine erneute Gehölzanpflanzung verbietet sich. Insofern ist Ausgleichsmaßnahme 8 kein Ausgleich, weil die natürlichen, wertvollen Gehölzstrukturen zu erhalten sind!

Auf der Fläche für Ausgleichsmaßnahme Nr 13 befindet sich derzeit ein nur zeitweise intensiv genutzter Campingplatz auf überwiegend Rasenflächen. Für eine Umnutzung zur Grünfläche ist keine Rasenansaat notwendig, höchstens ein Teilrückbau von Wegebefestigungen. Eine flächige Erweiterung bestehender Gehölzstrukturen ist zu begrüßen und einzig als Ausgleich anrechenbar.

Die Ausgleichsmaßnahme Nr 10 sieht die Anpflanzung von einheimischen standortgerechten Gehölzen vor. Auf dieser Fläche befindet sich aber bereits eine sehr wertvolle Mischung aus standortgerechten heimischen Gehölzen und wertvoller Staudenbrache. Diese Fläche steht somit für Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung.

Die Ausgleichsmaßnahme Nr. 12 sieht eine Gehölzschutz-Pflanzung unmittelbar vor und angrenzend an das gesetzlich geschützte Biotop vor. Bei Gehölzpflanzungen ist vom gesetzlich geschützten Biotop ein Mindestabstand einzuhalten, der der maximalen Wuchshöhe plus halber Kronendurchmesser der Art entspricht, um eine Beschattung des bisher besonnten gesetzlich geschützten Biotopes auszuschließen! Der Uferschutz gegen Wind- und Wellenerosion kann deshalb ausschließlich ingenieurtechnisch durch eine Uferbefestigung mit Röhrichtbegrünung herbeigeführt werden!

Bei Ausgleichsmaßnahme Nr. 11 ist eine zusätzlich zu den bestehenden spontan etablierten Gehölzen hinzukommende Ausschattung des Gewässers zu unterlassen. Uferbegleitende Gehölzpflanzungen sind deshalb ausschließlich nordseitig vom Gewässer vorzunehmen!

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme Nr. 16 befindet sich jetzt eine abwechslungsreiche Uferstruktur aus kleinen Gehölzgruppen und kleinflächigen Röhrichtbeständen. In diesen Strukturen ist das bis vor kurzem einzige Vorkommen der Sumpf-Gänsedistel in Sachsen gelegen. Seit kurzen gibt es auch noch wenige Pflanzen in den Kulkwitzer Lachen. Aus dieser hohen artenschutzfachlichen Priorität verbietet sich hier jeglicher Eingriff, erst recht durch eine Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme Nr. 17 nimmt Flächen in Anspruch, die in der Biotopvernetzungsplanung für die Zschampertaue als Fläche zur Anlage eines temporären Kleingewässers (Trittsteinbiotop) vorgesehen sind). Des weiteren beinhaltet die Fläche wertvolle Staudenfluren und spontane Gehölzsukzession, so dass sich hier eine Ausgleichsmaßnahme auf großen Teilen der Fläche verbietet!

Wir bitten um schriftliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schruth